



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS AF 6 (S. 122-124)</b>
Titel	<b>Nähere Bestimmungen der Tagsatzung vom 2ten Julii 1813, wegen Ertheilung der Reisepässe, der Wanderbücher, und der Laufpässe.</b>
Ordnungsnummer	
Datum	02.07.1813

### **[S. 122] I. Eigentliche Reisepässe fürs Ausland und das Innere können gegeben werden:**

- a. Allen Cantonsbürgern, nach den in jedem Canton bestehenden Verordnungen.
- b. Auch jenen, die nicht Cantonsangehörige sind, seyen sie Schweizerbürger oder Fremde, im Falle sie sich mit gesetzlicher Niederlassungs-Bewilligung ausweisen können. Jene Fremden aber von auswärtigen Staaten, deren Minister in der Schweiz residieren, sollen bey denselben sich um einen Paß bewerben, oder dann einen Bewilligungsschein für einen Schweizerischen auswürken.
- c. In außerordentlichen oder dringenden Fällen, wo der Paß vergessen, verlohren, oder die Dauer desselben ausgelaufen seyn würde, können auch Schweizerbürgern aus andern Cantonen oder fremden Durchreisenden Pässe ertheilt werden, wenn sich selbige durch einen angesehenen Mann des Orts oder auf eine // [S. 123] andere hinreichende unzweydeutige Art als rechtliche Leute legitimieren können.
- d. Fremden Arbeitern und Dienstboten, die wenigstens ein viertel Jahr mit Vorwissen der Ortsbehörde in Diensten gestanden, und gute Zeugnisse ihrer Meister auszuweisen haben.
- e. Endlich jenen die kein eigentliches Heimathrecht haben, sich aber seit mehreren Jahren im Canton aufgehalten, und Zeugnisse untadelhaften Wandels vorlegen können.

### **II. Ertheilung der Wanderbücher.**

Da nach dem allgemeinen Concordat vom 22sten Junii 1813 über eidgenössische Polizey-Verfügungen die Kundschaften abgeschafft, und anstatt derselben, die Wanderbücher allgemein eingeführt werden sollen; so sind selbige zu ertheilen:

- a. Jedem Schweizer-Bürger, der nach vollendeten Lehrjahren seine Wanderschaft antritt, und sich über sein unklagbares Benehmen ausgewiesen hat.
- b. Jedem Schweizer-Bürger der wenigstens vier Wochen im Canton in Arbeit gestanden, und darthun kann, daß das bis jetzt gehabte Wanderbuch zu Ende geschrieben seye.
- c. An Fremde in obigen zwey Fällen, wenn sie Bewilligungs-Scheine zum Auswandern in's // [S. 124] Ausland von ihrer Landes-Obrigkeit vorlegen können.

Wenn die Auswanderungs-Bewilligung auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist, so solle das im Wanderbuch mit der Dauer seiner Gültigkeit angemerkt werden.



d. Im Fall ein Wanderbuch verlohren geht, so kann, bey hinlänglicher Ausweisung, der Regel nach, nur von der Behörde ein anderes gegeben werden, welche das verlohren gegangene zuletzt visirt hat.

**III. Endlich wurde wegen Ertheilung der Laufpässe die Verfügung getroffen, daß dergleichen gegeben werden sollen:**

- a. Leuten die ohne Pässe und ohne Beruf bettelnd herum ziehen.
- b. Solchen, die zwar Pässe oder Wanderbücher tragen, aber lange nicht mehr in Arbeit stunden, und ihre Pässe oder Wanderbücher nicht gehörig visieren ließen; diese werden nach Abnahme der Pässe oder Wanderbücher, in ihre Heymath zurückgewiesen.
- c. Leuten endlich die, nach ausgestandenen Strafen, oder wegen kleinern Polizey-Vergehen, in ihre Heymath geschickt werden.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/10.03.2016]